

## Beitragsordnung der Badmintonabteilung des SV Leonberg/Eltingen e.V.

1. Einen allgemeinen Abteilungsbeitrag gibt es gem. den jeweiligen Festlegungen der Abteilungsversammlungen. Hierbei wird nach rein sachlichen Kriterien der jährliche Finanzbedarf festgestellt und nach Abstimmung mit den Zuschüssen etc. des Hauptvereins ein Abteilungsbeitrag beschlossen. Die Beiträge sind jeweils am Jahresbeginn, spätestens bis zum 31.01. jeden Jahres, in einem Betrag im Voraus zu zahlen und kostenfrei entweder auf das Sonderkonto der Abteilung (DE38 6035 0130 0008 1689 99, KSK BB) zu überweisen oder dem Kassierer in bar zu geben.
- 2.1. Die Beiträge belaufen sich für das Jahr 2018
  - a) für passive Mitglieder der Abteilung 0,00 € jährlich
  - b) für jugendliche Mitglieder der Abteilung sowie Erwachsene in Ausbildung (Schüler, Studenten, Auszubildende) sowie Personen, die Freiwilligendienst oder einen vergleichbaren Dienst leisten (bis 27 Jahre) auf 0,00 € jährlich,
  - c) für jedes in der Abteilung gemeldete Kind unter 18 Jahren, dessen Eltern oder Elternteile bereits Mitglieder sind, 0,00 € jährlich (auch, wenn Eltern passive Mitglieder sind)
  - d) für aktive erwachsene Mitglieder 10 €
- 2.2. Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte in die Abteilung eintreten, zahlen den halben unter 2.1. aufgeführten Jahresbeitrag.
- 2.3. Der unter 2.1. Buchstabe c) genannte Personenkreis hat die Beitragsermäßigung unter Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich der Schüler-, Studenten- oder Auszubildendenstatus ergibt, zu beantragen und auf Verlangen auch während des Geschäftsjahres nachzuweisen. Entfallen die Gründe, die zur Beitragsermäßigung geführt haben, während des Geschäftsjahres, so ist vom Beginn des nächsten Quartals an der Erwachsenenbeitrag nach 2.1. Buchstabe a) zu entrichten.
3. Stellt sich während eines Jahres heraus, dass ein wesentliches Defizit auftritt bzw. zu erwarten ist, so hat eine Abteilungsversammlung über einen Ausgleich (z.B. eine Umlage) zu befinden.
4. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung der Beiträge nicht in der Lage sind, können auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft die Abteilungsleitung. Entsprechendes gilt für Fälle, in denen die Zahlung des Beitrags im Einzelfall eine unbillige Härte für das Mitglied darstellen würde.
- 5.1. Entstehen Zahlungsrückstände, so wird das Mitglied vom Kassenswart gemahnt. Hierfür ist eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 € zu entrichten.
- 5.2. Kommt ein Mitglied auch nach der zweiten Mahnung durch den Kassenswart seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so kann ein Ausschluss aus der Abteilung erfolgen. Hierüber entscheidet die Abteilungsleitung.
6. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt für alle bestehenden und zukünftigen Mitgliedschaften.

# **Abteilungssatzung Badminton des SV Leonberg/Eltingen e.V.**

## **§ 1 Allgemeines**

- 1. Ziel der Abteilung ist es, entsprechend § 2 der Vereinssatzung des SV Leonberg/Eltingen („Vereinssatzung“) die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes „Badminton“ zu ermöglichen und insbesondere die Jugendarbeit zu fördern. Die Förderung der Kinder und Jugendlichen aus Leonberg liegt uns dabei besonders am Herzen.**
- 2. Die Vereinssatzung gilt ausnahmslos auch für die Abteilung. Sind in der Abteilungssatzung Bestimmungen enthalten, die der Vereinssatzung widersprechen, gehen die Regelungen der Vereinssatzung vor. Dies gilt auch für Tatbestände, die aus dieser Abteilungssatzung nicht hervorgehen (z.B. Geschäftsjahr, Ehrungen, Ordnungsmaßnahmen). Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, solche Widersprüche durch eine Anpassung an die Vereinssatzung zu beseitigen. Die übrigen Bestimmungen der Abteilungssatzung werden durch solche Widersprüche in ihrer Gesamtheit nicht berührt.**

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- 1. Mitglied der Abteilung kann nur werden, wer die Mitgliedschaft beim SV Leonberg/Eltingen besitzt und seinen Beitritt zur Abteilung schriftlich erklärt. Weitere Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Abteilung ist die fristgemäße Entrichtung des ggf. beschlossenen Abteilungsbeitrags gemäß der Beitragsordnung der Abteilung.**
- 2. Die Zugehörigkeit zur Abteilung besteht für ein Jahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern nicht bis zum 30.09. eines Kalenderjahres schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 3 und § 4 der Vereinssatzung.**

## **§ 3 Pflichten der Abteilungsmitglieder**

- 1. Die Abteilungsversammlung beschließt in Anwendung der Beitragsordnung die Entrichtung eines Abteilungsbeitrages, der neben dem Vereinsbeitrag erhoben wird. Näheres hierzu ergibt sich aus der Beitragsordnung der Abteilung. Die Höhe des Abteilungsbeitrages bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des SV Leonberg/Eltingen.**
- 2. Die Abteilungsversammlung kann beschließen, dass Gemeinschaftsleistungen (z.B. bei Veranstaltungen der Abteilung) zu erbringen sind. Bei Nichterfüllung einer solchen Gemeinschaftsleistung kann durch die Abteilungsleitung eine Umlage in Absprache mit dem Vorstand erhoben werden.**
- 3. Mit Eintritt in die Abteilung erkennt das neue Mitglied die Abteilungssatzung und die Beitragsordnung der Abteilung an.**

## **§ 4 Abteilungsorgane**

**Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung (§ 5) und die Abteilungsleitung (§ 6).**

## **§ 5 Abteilungsversammlung**

- 1. Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung aller Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr; eine ordentliche Abteilungsversammlung ist jährlich im ersten Quartal einzuberufen.**

## **2. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:**

- **Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Abteilungsleitung und des Wirtschaftsplanes der Abteilungsleitung**
- **Entlastung der Abteilungsleitung**
- **Wahl der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer**
- **Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten nach der Delegiertenordnung des SV Leonberg/Eltigen**
- **Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungssatzung und der Beitragsordnung**
- **Festsetzungen von Gemeinschaftsleistungen bzw. der Umlagen**
- **Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung**
- **Behandlung fristgerecht eingegangener Anträge von Abteilungsmitgliedern**

**3. Die Einladung zur Abteilungsversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern der Abteilung bekannt gegeben werden. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Abteilung muss sicherstellen, dass die per E-Mail versandten Einladungen ankommen und dafür ein entsprechendes Verzeichnis führen und aktuell halten. Die Abteilung kann von keinem Mitglied die Nutzung von E-Mail einfordern. Anträge an die Abteilungsversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin dem Abteilungsleiter oder einem seiner Vertreter schriftlich zugegangen sein.**

**4. Für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen und für Wahlen gelten die Regelungen des § 11 Nummern 7 und 8 der Vereinssatzung sinngemäß. Dies gilt nicht für die Auflösung der Abteilung.**

**5. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn entweder**

- **mindestens ein Viertel aller Abteilungsmitglieder dies verlangen und ein schriftlicher Antrag mit geforderten Tagesordnungspunkten bzw. Beschlussvorschlägen vorliegt**
- **der Vorstand des SV Leonberg/Eltigen dies verlangt**
- **die Abteilungsleitung dies mit Mehrheit beschließt oder**
- **die Abteilungsleitung auf Dauer beschlussunfähig geworden ist**

**Abs. 3 gilt entsprechend.**

## **§ 6 Abteilungsleitung**

**1. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus**

- **dem Abteilungsleiter**
- **dem stellvertretenden Abteilungsleiter,**
- **dem Kassierer**
- **dem Schriftführer, der auch stellvertretender Abteilungsleiter sein kann**

- **Jugendleiter (Stellvertreter optional)**

Nach Bedarf können weitere Funktionsträger (Sportwart, Spielleiter u. ä.) gewählt werden. Die jeweiligen Funktionen sollen bei ihrer Wahl mit unterschiedlichen Personen besetzt werden.

**2. Die Abteilungsleitung ist als Ganzes verantwortlich für**

- die Verteilung der zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Finanzmittel
- die Anschaffung und Veräußerung von Abteilungseigentum gemäß der Finanzordnung des SV Leonberg/Eltigen
- den Einsatz von Übungsleitern
- Verhandlungen mit Sponsoren und Gönnern/Unterstützern der Abteilung
- Entgegennahme der Post (auch der elektronischen Post) über einen geeigneten Verteilmechanismus

**3. Für den Abteilungsleiter gilt im Einzelnen:**

- Er wird alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt und ist von der Delegiertenversammlung des SV Leonberg/Eltigen zu bestätigen.
- Er vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Vorstand, dem Hauptausschuss, gegenüber dem zuständigen Verband, dem die Abteilung angehört und gegenüber der Stadtverwaltung.
- Er lädt zu den ordentlichen und außerordentlichen Abteilungsversammlungen ein.
- Er organisiert und leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung.
- Er leitet etwaige von der Abteilungsversammlung eingesetzte Ausschüsse.
- Er ist zuständig für die Durchführung der von der Abteilung organisierten Veranstaltungen und kann in Abstimmung mit der Abteilungsleitung ein Organisationskomitee damit beauftragen.
- Er unterschreibt gemeinsam mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern des Vereins die Übungsleiter- und Trainerverträge.
- Er ist zuständig für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in der Abteilung.

Der Stellvertreter wird ebenfalls für zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt.

**4. Für den Kassierer gilt im Einzelnen:**

- Er wird jährlich von der Abteilungsversammlung gewählt.
- Er führt das Abteilungskonto und die Barkasse der Abteilung und verwaltet eventuelle Geldanlagen. Er ist berechtigt, Ausgaben nach Beschluss der Abteilungsleitung vorzunehmen.
- Er verwaltet die Mitgliederkartei der Abteilung und überwacht die Entrichtung des Abteilungsbeitrags und eventueller Umlagen (vgl. § 3 Ziffer 2).
- Er verwaltet das erhaltene Vereins- oder Abteilungseigentum.
- Er hat für die Einhaltung der Finanz- und Kassenprüfungsordnung des SV Leonberg/Eltigen Sorge zu tragen.

**5. Für den Jugendleiter gilt im Einzelnen:**

- Er wird alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt.
- Er vertritt die Interessen der Jugendlichen der Abteilung.
- Er hat für eine ordentliche Jugend- und Nachwuchsarbeit und die Einhaltung der Jugendordnung des SV Leonberg/Eltigen Sorge zu tragen.
- Er ist verantwortlich für die Aufstellung der Jugendmannschaften und stimmt

sich bei Überschneidungen mit dem Sportbetrieb der Aktiven/Erwachsenen mit dem dafür zuständigen Mitglied der Abteilungsleitung ab.

- Er beruft mindestens einmal im Jahr eine Abteilungs-Jugendversammlung ein
6. Die Arbeit im Jugendbereich wird durch eine eigenständige Jugendordnung geregelt. Diese Jugendordnung ist von der Abteilungsversammlung zu beschließen.
  7. Für den Schriftführer gilt im Einzelnen:
    - Er wird jährlich gewählt bzw. von der Abteilungsleitung bestellt,
    - er führt Protokolle über die Sitzungen und über die Abteilungsversammlungen,
    - er ist verpflichtet, diese Protokolle einzelnen Mitgliedern der Abteilung zugänglich zu machen sowie dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu bringen.
  8. Weitere Tätigkeitsbereiche sind möglich und können von der Abteilung festgelegt werden.
  9. Die Abteilungsleitung ist auf Dauer beschlussunfähig, wenn Sie nur noch aus einem Mitglied besteht.

### **§ 7 Kassenprüfer**

Von der Abteilungsversammlung ist jährlich ein Kassenprüfer zu wählen, dessen Aufgabe es ist, die korrekte Führung der Abteilungskasse zu prüfen. Er darf nicht Mitglied der Abteilungsleitung sein. Bei der ordentlichen Abteilungsversammlung erstattet er Bericht. Beim Ausscheiden des Kassenprüfers obliegt die Kassenprüfung dem Hauptverein.

### **§ 8 Auflösung der Abteilung**

1. Die Abteilung ist aufzulösen, wenn einem entsprechenden Antrag mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen und mindestens ein Drittel aller Abteilungsmitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung der Abteilung sind alle Mitglieder verpflichtet, ihnen überlassene Gegenstände aus Abteilungs- bzw. Vereinseigentum zurückzugeben. Alle Gegenstände und Finanzmittel gehen auf den SV Leonberg/Eltingen über.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Abteilungssatzung wurde in der Abteilungsversammlung am 01.03.2018 beschlossen.

**Badmintonabteilung SV Leonberg/Eltingen**

## Anlage 1 zur Abteilungssatzung / Spielordnung Badminton

### § 1 Allgemeines

1. Für den Spielbetrieb der Badmintongruppe gelten die Vorschriften des BWBV/DBV in ihrer jeweiligen Fassung. Insbesondere finden die Spielordnung BWBV und ihr Anhang II unmittelbare Anwendung.
2. Mit dem Eintritt in die Badmintongruppe des SV Leonberg/Eltingen e.V. erkennen die Mitglieder diese Spielordnung an.

### § 2 Spielerversammlung

1. Über Fragen des Spielbetriebs auf Verbandsebene, die Aufstellung der an den Verband zu meldenden Rangliste sowie die Mannschaftsaufstellungen beschließt die Spielerversammlung. Sie besteht aus denjenigen Mitgliedern der Badmintongruppe, die zur neuen Saison einen Spielerpass für den SV Leonberg/Eltingen e.V. besitzen.
2. Die Spielerversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt, es sei denn, dass eine Abweichung durch eine vom Verband vorgegebene Terminlage erforderlich ist. Die Spielerversammlung ist vom Abteilungsleiter einzuberufen und durchzuführen. Für die Einladungen gilt § 5 Ziffer 3 der Abteilungssatzung Freizeitsport entsprechend.

### § 3 Mannschaftsführer

1. Die Aufgaben der Mannschaftsführer bestehen ausschließlich aus der Betreuung der jeweiligen Mannschaft sowohl im Spiel- als auch im Trainingsbetrieb. Sie haben im Sinne des sportlichen Erfolgs ihrer Mannschaft in Übereinstimmung mit den übrigen Spielern und Mannschaftsführern der anderen Mannschaften Vereinbarungen über den Ablauf von Spielen zu treffen, nicht jedoch über die Verlegung von Spielen auf einen anderen als den festgelegten Termin.
2. Die Mannschaftsführer werden von den Spielern der jeweiligen Mannschaft zu Beginn jeder Saison neu gewählt. Sie müssen Mitglied der jeweiligen Mannschaft sein. Sie haben die geltenden Regelungen des DBV/BWBV für den Punktspielbetrieb zu beachten.

### § 4 Pflichten der Mannschaftsspieler

1. Die Spieler der dem Verband gemeldeten Mannschaften müssen sich grundsätzlich an den Spielterminen spielbereit halten. Ist dies aus persönlichen Gründen nicht möglich, so haben sie umgehend ihren Mannschaftsführer entsprechend zu informieren.
2. Ziffer 1 gilt für den Trainingsbetrieb entsprechend.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Spielordnung Badminton wurde in der Abteilungsversammlung am 01.03.2018 beschlossen.